Bunften die Rlage abgewiesen und ift diefer feit vier befteben muffen. Unfre Berren Rollegen vom Gortiment Jahren schwebende Brozeg endlich entschieden worden. Das haben uns, nachdem einmal durch Bereinsbeschluß die Herab-Urteil ift uns noch nicht zugestellt worden und können wir setzung des Rabatts bestimmt worden war, die Durchführung Ihnen deshalb nur von der Tatfache Renntnis geben, die im der neuen Berfaufsbeftimmungen durch fagungstreues Fefthöchsten Mage erfreulich, die Magregeln des Borsenvereins halten an den Beschlüffen erleichtert und uns nicht einmal von dem höchsten deutschen Gerichtshof als gerechtfertigt, in die unangenehme Lage gebracht, die Unterstützung des Berebenso wie das Berfahren Ihres Borftands als nicht gegen die guten Sitten verstoßend feftstellt. Es wird dies für uns ein weiterer Unfporn fein, auch ferner unfre Bflicht gu tun, um auf der Wacht zu fteben als Wahrer der Sagungen bes Börsenvereins und ber Bereinigung, ohne je die Grenzen ju überschreiten, die positives Gesetz und taufmännischer Unftand einzuhalten gebieten.

Wir wiirden glauben, die einfachfte Pflicht der Dantbarteit zu verlegen, wenn wir nicht noch der Männer gedenten wollten, die uns als Unwälte gur Geite geftanden haben. Es find dies Herr Rechtsanwalt Dr. Bruno Marwit vor dem Königlichen Landgericht I, Berlin, Kammer für handelssachen, herr Juftigrat Fuchs I vor dem IX. Bivilfenat des Kammergerichts, herr Juftigrat Dr. Wildhagen vor dem II. Zivilsenat des Reichsgerichts, die alle drei mit der größten Gorgfalt, gepaart mit Sachkenntnis, Sache fich angenommen haben. Mamentlich | hat herr Rechtsanwalt Dr. Marwit in einer weit über das, was man füglich einem Anwalt zumuten kann, hinausgehenden Beise unfre Ungelegenheiten durch alle Phafen des Prozesses mit seinem Rat und seiner Mitarbeit begleitet, die vollzogen haben. In diesem verpflichtet sich der Wiederandern herren Bertreter inftruiert, überhaupt alles getan, verfäufer, was unfre Intereffen zu fördern geeignet war.

Wir haben diesem herrn unfern aufrichtigen Dant ichon schriftlich ausgesprochen, es war uns ein Bergens= bedürfnis, dies auch an dieser Stelle zu tun.

Ein Rreisverein feste uns am 25. Marg in Renntnis, daß der Atademische Schutverein die Ausnahme= Bugeftandniffe, durch die vorläufig noch einzelne größere jegen und bittet uns, diesen Antrag unterstügen zu wollen, gangen Buchhandel erftrebten Biels, die Durchführung eines unmöglich mache.

feine Buschrift in dieser zur Besprechung ftellen würden.

ein fehr breiter Raum eingeräumt werden mußte, ruhte im Berkaufsbestimmungen, der Cagungen des Borfenvergangenen Jahre anscheinend vollständig. Ohne jede Er- vereins und der Restbuchhandelsordnung, teils durch den schütterung für das Berliner Sortiment geschah die Ginfüh= Borfenvereins-Borftand, teils durch einen Kreisverein, teils rung der neuen Berkaufsbestimmungen, und diese Tatsache auch durch einzelne Firmen anhängig gemacht. Bon diesen Borfenblatt für ben beutiden Buchhandel. 71. Jahrgang.

worden, daß die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen sei. trot Schutverein und Bücher« in Berlin gute, ja vortreff-Dadurch hat das Reichsgericht endgültig zu unsern liche Beziehungen zwischen Buchhandel und Bücherfäufern lagsbuchhandels oder die hilfsmittel des Borfenvereins zu erbitten. Wesentlich gefordert wurde unfre Urbeit durch die Anerkennung der Berkaufsbestimmungen durch das Warenhaus hermann Tieg.

> Mus Unlag der Befämpfung des unlautern Warenhausbücherhandels waren Migbrauche in die Erscheinung getreten, die es wünschenswert und notwendig ericheinen ließen, mit hiefigen Große und Bar=Gortimen= tern in Beratungen über Magnahmen zu treten, die gum Schutz des Buchhändler=Nettopreises ergriffen werden fonnten.

> In verschiedenen Berhandlungen zwischen den beteiligten Groß: und Bar : Sortimentern und dem Borftand murden bestimmte Grundfäge festgelegt und eine Lifte folder Biicherverfäufer aufgestellt, die nicht im Silfsbuch für den Berliner Buchhandel aufgeführt find, aber als Wiederverfäufer Rabatt erhalten.

> Die herren Großsortimenter haben sich des weitern bereit erflärt, Lieferungen nur an solche Wiederverfäufer zu machen, die den von uns festgestellten Berpflichtungsschein

die Berkaufsbestimmungen ftreng einzuhalten, jedes öffentliche Rabattangebot zu unterlaffen, beim Berfauf nach auswärts die dafelbft geltenden Berkaufsbestimmungen einzuhalten, Lieferungen an gesperrte Firmen und Warenhäufer nicht zu vermitteln.

Die Gagungen ber Bereinigung ichreiben in ihrem Bibliotheken im Genuß von 10 Prozent Rabatt geblieben erften Paragraphen die Aberwachung der Durchführung find, benütze, um die Forderung nach diesem Rabatt auch der Borfenvereins-Sagungen und die auf Grund ihrer für andre Bibliotheken zur Geltung zu bringen. Es wird genehmigten Bestimmungen bei Berkäufen an das Publikum von den betreffenden Bibliothekaren betont, daß sowohl die vor, und so haben wir auch im verflossenen Jahre es als Bohe ihrer Ctats, wie auch die gemeinnützigen Zwecke, denen unfre Pflicht erachtet, den Borfenverein in seinen Beihre Institute dienstbar find, den Anspruch auf eine solche strebungen zu unterstützen und das satzungstreue Berliner Gleichstellung durchaus rechtfertigen. Der Kreisverein be- Sortiment gegen Abergriffe einzelner Firmen zu mahren. nachrichtigt uns, daß er den Berbandsvorstand ersuchen Auch in diesem Jahre war die Bahl der vom Borstand bewird, die Aufhebung sämtlicher Ausnahme = Rabatte auf die arbeiteten Beschwerden wegen Bersehlungen gegen die Tagesordnung der diesjährigen Delegierten-Berfammlung zu Satzungen des Borfenvereins und die Berkaufsbestimmungen, wenn auch bedeutend geringer als im Borjahr, immerhin indem er weiter ausführt, daß, folange sich eine Bibliothets= noch eine große. Aber mit wenigen Ausnahmen waren die Berwaltung auf einen höhern Rabatt zu berufen vermag, behandelten Berftoge nur folche leichter Art, die als Schleuderder anderwärts noch Bestand hat, die Wirkung einer fälle wohl kaum angesehen werden können. Unter anderm Rabattkiindigung zweifelhaft sei und eine teilweise Nieder- wird von seiten des Borsenvereins das Angebot und die lage mit aller Wahrscheinlichkeit die Erreichung des vom Gewährung von Gratiszugaben auf Ginkaufe von Schulbüchern als Rabatt angesehen und demgemäß mußten wir gleichmäßigen, berechtigten Rabattsages für absehbare Zeit mit handlungen, die bis jest anftandslos solche Zugaben anpriesen und gewährten, in Berbindung treten. Conft Da unfre diesjährige ordentliche Bereinsversammlung aber tonnen wir die Schleuderei im Berliner Buchnahe bevorstand, teilten mir dem Rreisverein mit, daß mir handel, sowie den unlautern Wettbewerb im legten Bereinsjahre als faft ganglich befeitigt bezeichnen.

Es wurden bei dem Borftande 45 Magen gegen Ber-Die Rundenrabattfrage, der in frühern Berichten liner Sandlungen wegen angeblicher Berletzung der muß als ein günftiges Zeichen bafür angesehen werden, daß 45 Rlagen konnten wir 8 ohne weiteres gurudweisen, weil